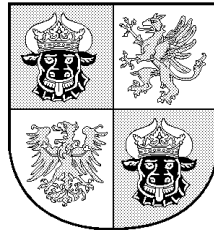


# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 10/02

Verkündet am: 27.Mai 2003  
Bulla, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**In dem Organstreitverfahren**

des ehemaligen Mitglieds  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**- Antragsteller -**

**Prozeßbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte  
Loeper, Maltzahn, Wallmeier,  
Windbergsweg 12,  
17033 Neubrandenburg

g e g e n

Fraktion der SPD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den parlamentarischen Geschäftsführer  
Reinhard Dankert,  
Lennéstraße 1,  
19053 Schwerin

**- Antragsgegnerin -**

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,  
den Richter Häfner,  
die Richterin Steding,  
den Richter von der Wense,  
den Richter Prof. Dr. Wallerath,  
den Richter Söhnchen und  
den Richter Essen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

**20. März 2003**

**für Recht erkannt:**

Die Antragsgegnerin hat dadurch, dass sie dem Antragsteller mit Schreiben vom 13. August 2002 den Ausschluss aus der SPD-Landtagsfraktion mitgeteilt hat, gegen Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die dem Antragsteller entstandenen notwendigen Auslagen sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten.

**Entscheidungsgründe:**

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller durch den Ausschluss aus der Fraktion in seinen Rechten aus Art. 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) verletzt hat.

## I.

Der Antragsteller war Mitglied des 3. Landtages Mecklenburg-Vorpommern und gehörte seit Beginn der Wahlperiode 1998 bis 2002 der Antragsgegnerin an. Für die Landtagswahl am 22. September 2002 kandidierte er als Einzelbewerber. Einer unter Hinweis auf § 20 der Geschäftsordnung der SPD geäußerten Aufforderung des Kreisverbandes ... der SPD vom 15. Juli 2002, die Kandidatur aufzugeben, da eine Aufrechterhaltung der Kandidatur als Austritt aus der Partei gelte, kam der Antragsteller nicht nach. Mit Schreiben vom 24. Juli 2002 setzte er den Kreisverband darüber in Kenntnis, für einen Austritt aus der Partei keine Veranlassung zu sehen. Daraufhin teilte der Kreisverband dem Antragsteller mit, dass dieser wegen seiner Kandidatur, die gegen die von der Parteibasis demokratisch zustande gekommene Nominierung erfolgt sei, entsprechend § 6 des Organisationsstatuts der SPD aus der Partei ausgetreten sei.

Nach Mitteilung des Verlustes der Parteimitgliedschaft durch den Kreisverband an die Antragsgegnerin teilte diese dem Antragsteller mit Schreiben vom 13. August 2002 mit, nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sei er nicht mehr Mitglied der SPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, da er nicht mehr der SPD angehöre. Darüber habe sie den Präsidenten des Landtages in Kenntnis gesetzt. Dienstleistungen oder sonstige Fraktionsmittel ständen dem Antragsteller nicht mehr zur Verfügung. Er habe den von der Fraktion bereitgestellten Büroraum binnen einer Frist von 10 Tagen zu räumen sowie die Schlüssel zu den Fraktionsräumen unverzüglich an die Geschäftsstelle der SPD-Landtagsfraktion auszuhändigen.

Der Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht Schwerin erfolglos um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Gericht hat für seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen auf ein Fehlen unzumutbarer und irreparabler Nachteile für die parlamentarischen Rechte des Antragstellers abgestellt. Die Antragsgegnerin hatte zuvor unter anderem erklärt, dem Antragsteller Zugang zu seinem angestammten Abgeordnetenbüro und den Fraktionssitzungen bis zum Ende der 3. Wahlperiode und ihm unter Beachtung der üblichen Verfahren Fraktionsdienstleistungen zu gewähren. Sie hatte sich außerdem verpflichtet, in einer Fraktionsbroschüre und auf ihrer Internetseite die Mitteilung zu unterlassen, der Antragsteller sei fraktionsloser Abgeordneter.

Ein sodann am 6. September 2002 - beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gestellter Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihn

vorläufig mit allen Rechten und Pflichten eines Fraktionsmitgliedes zur Fraktionsarbeit in der Fraktion zuzulassen, wurde mit Beschluss vom 16. September 2002 (LVerfG 8/02) abgelehnt. Die Entscheidung ist im Wesentlichen darauf gestützt, dass wegen des bevorstehenden Endes der Wahlperiode, der Einräumung weitgehender Arbeits- und Beteiligungsmöglichkeiten durch die Antragsgegnerin sowie des Fehlens konkreter Einschränkungen ein schwerer Nachteil auf Seiten des Antragstellers nicht vorliege.

Zwischenzeitlich hat das Amtsgericht Schwerin (Urteil vom 11. Dezember 2002 - 11 C 2333/02 -) in einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Landesverband der SPD aufgegeben, dem Antragsteller bis zur Entscheidung in dem gegen ihn betriebenen Parteiordnungsverfahren alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Partei zu gewähren.

## II.

Der Antragsteller hat am 18. September 2002 das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht. Er hat ursprünglich beantragt,

festzustellen, dass er Mitglied der Antragsgegnerin ist.

Nach der Wahl zum 4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 22. September 2002, dem der Antragsteller nicht mehr als Abgeordneter angehört, beantragt er nunmehr,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn, den Antragsteller, durch den mit Schreiben vom 13. August 2002 mitgeteilten Ausschluss aus der SPD-Landtagsfraktion in seinen Rechten aus Art. 22 Abs. 1 und 2 LV verletzt hat.

Er vertritt die Auffassung, der Antrag sei zulässig. Ihm stehe die Antragsbefugnis zu, da er durch den Fraktionsausschluss in seinem Recht auf Ausübung seines freien Mandats gemäß Art. 22 Abs. 2 LV verletzt sei. Auch nach Erledigung seines ursprünglichen Begehrens habe er weiterhin ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit seines Ausschlusses aus der Antragsgegnerin. Durch den Fraktionsausschluss sei er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie in seinen Grundrechten aus Art. 1, 2, 9 und 12 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Darüber hinaus sei sein Ansehen in der Öffentlichkeit schwer geschädigt. Ein Fraktionsausschluss erscheine in der Öffentlichkeit als Reaktion auf ein besonders pflicht- und treuwidriges

Verhalten. Daher habe er ein Interesse an persönlicher Rehabilitierung.

Überdies entfalte die begehrte Entscheidung präjudizielle Wirkung für Streitigkeiten auf Unterlassung und Widerruf der unwahren Behauptungen der Antragsgegnerin und zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Die Antragsgegnerin habe seiner Aufforderung, die Broschüre nicht mehr zu verteilen, nicht wirklich entsprochen, statt dessen habe sie lediglich die ihn betreffende Textpassage in der Broschüre überklebt; auch seien in der Internet-Präsentation der Fraktion noch bis zum 12. September 2002 zwei Pressemitteilungen abrufbar gewesen, mit denen die Antragsgegnerin behauptet habe, er sei nicht mehr Mitglied der Fraktion.

Der Ausschluss aus der Fraktion sei auch rechtswidrig gewesen. Es fehle an der Einhaltung des nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erforderlichen Verfahrens. Weder sei eine vorherige Anhörung des Antragstellers durchgeführt worden, noch sei ein Beschluss der Fraktionsmitglieder ergangen. Gleiches gelte für eine Ladung der Fraktionsmitglieder unter Benennung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes. Es fehle zudem an einem wichtigen Grund, der allein einen Ausschluss rechtfertigen könne. Ein solcher Grund könne angenommen werden, wenn aufgrund des Verhaltens des Fraktionsmitgliedes eine weitere Zusammenarbeit in der Fraktion unzumutbar erscheine. Das sei jedoch nicht der Fall; selbst die Antragsgegnerin gehe davon nicht aus. Fraglich sei es, als einen wichtigen Grund in diesem Zusammenhang - wie hier - eine fehlende Parteizugehörigkeit anzusehen. Jedenfalls könne von einem Verlust der Parteizugehörigkeit in seinem Falle nicht ausgegangen werden. Er sei noch Mitglied der SPD.

### III.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag sei bereits unzulässig. Dem Antragsteller fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Er sei nicht in den 4. Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt worden, so dass er auch nicht seine Fraktionszugehörigkeit feststellen lassen könne. Mangels Wiederholungsgefahr bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 22. Juli 1999 - 2 BvK 1/95 -) auch kein sonstiges schutzwürdiges Interesse an der begehrten Feststellung. Ein nachträgliches Rechtsschutzinteresse liege ebenso wenig vor. Ein solches könne nur bei

schwerwiegenden Grundrechtseingriffen durch hoheitliche Akte gegenüber Bürgern, an denen es hier fehle, angenommen werden.

Der Antrag sei auch unbegründet.

Sie - die Antragsgegnerin - habe mit ihrem Schreiben vom 13. August 2002 die sich aus der Mitteilung des Kreisverbandes ... vom 09. August 2002 sowie § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion ergebenden Schlussfolgerungen gezogen. Danach bestehe die Fraktion aus Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören. Dem Antragsteller seien gleichwohl wegen der verbleibenden kurzen Dauer der 3. Wahlperiode des Landtages alle mit dem Status eines Fraktionszugehörigen der SPD verbundenen und aus der Landesverfassung sowie der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion ableitbaren Rechte gewährt worden. Der Antragsteller habe an der Sitzung des Petitionsausschusses vom 09. September 2002 teilgenommen. Sie - die Antragsgegnerin - habe es nach einer entsprechenden Aufforderung des Antragstellers vom 29. August 2002 auch unterlassen, in ihrer Broschüre "Gesagt-Getan" sowie im Internet weiterhin die Behauptung zu verbreiten, der Antragsteller sei fraktionsloser Abgeordneter.

Ob für die Nichtzugehörigkeit zur SPD-Fraktion ein förmliches Ausschlussverfahren erforderlich sei, könne dahinstehen, da dem Antragsteller alle mit dem Status eines Fraktionsmitgliedes verbundenen Rechte belassen worden seien. Eine Beeinträchtigung in den Rechten des Abgeordneten aus Art. 22 LV liege deshalb nicht vor. Solche Rechte seien durch innerorganschaftliches Recht von Fraktionen nicht einschränkbar.

#### IV.

Der Landtag und die Landesregierung haben von einer Stellungnahme abgesehen.

#### B.

Der Antrag ist zulässig.

## I.

1. Der Antragsteller ist als Abgeordneter in Artikel 22 und 40 LV sowie in der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) mit eigenen Rechten ausgestattet und damit ein "anderer Beteiligter" im Sinne von Art. 53 Nr. 1 LV und § 11 Abs. 1 Nr. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG). Die Beteiligtenfähigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich aus ihrer Rechtsstellung nach § 25 Abs. 2 LV (vgl. dazu VerfG M-V, LVerfGE 5, 203, 216).

2. An der Beteiligtenfähigkeit von Antragsteller und Antragsgegnerin hat sich durch die Beendigung der 3. Wahlperiode des Landtages nichts geändert.

a) Für die Beteiligtenfähigkeit eines Abgeordneten im Streit um aus dem Abgeordnetenstatus folgende Rechtspositionen ist sein Status zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem er den Verfassungsstreit anhängig gemacht hat (BVerfGE 4, 144, 152; 102, 224, 231; siehe auch ThürVerfGH, Urteil v. 25. Mai 2000 - VerfGH 4/99 -, LKV 2000, 449 f.). Zu diesem Zeitpunkt, dem 18. September 2002, ist der erst nachfolgend - mit Ende der Wahlperiode - aus dem Landtag ausgeschiedene Antragsteller Landtagsabgeordneter gewesen.

b) Die Antragsgegnerin ist im vorliegenden Organstreitverfahren ebenfalls beteiligtenfähig geblieben. Zwar ist sie wegen ihrer personellen Bindung an das Parlament von dessen Bestand abhängig. Damit hat sie auf Grund der mit dem Zusammentritt des 4. Landtages eingetretenen personellen Diskontinuität ihre durch die ursprüngliche mitgliedschaftliche Zusammensetzung der Fraktion geprägte Körperschaftlichkeit verloren (hierzu allgemein Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, § 12, 2 b; Jekewitz, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 37 Rdn. 41). Sie ist hierdurch jedoch nicht als Beteiligte des Organstreitverfahrens entfallen.

aa) Der Grundsatz der Diskontinuität des Parlaments ist unbeschadet der langen Tradition seiner prinzipiellen Anerkennung - verfassungsrechtlich nicht unmittelbar ausgeformt. Demgemäß sind seine Herleitung wie seine Konsequenzen im Einzelnen umstritten (Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 1980, S. 74 ff.; Jekewitz, Der Grundsatz der Diskontinuität in der parlamentarischen Demokratie, JöR 27 (1978) S. 75, 80 ff., 94 ff.; Leinemann, Die parlamentarische Diskontinuität und ihre Wirkungen im Gesetzgebungsverfahren, JZ 1973, S. 618 ff.).

Zwar gibt es einen Kern unbestrittener materieller Folgen personeller Diskontinuität, der aus dem Prinzip der sich periodisch erneuernden Repräsentation und der darauf fußenden zeitlich begrenzten Legitimation der Abgeordneten folgt (H.H. Klein, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 39 Rdn. 61; Jekewitz, JöR 27 (1978) S. 154). Er besteht namentlich in der Freiheit des neu gewählten Parlaments zur Verfolgung eigener politischer Programme ohne Bindung an vorangegangene Anträge aus dem Parlament oder Entschließungen der Volksvertretung und bezieht sich in erster Linie auf die Fortführung von Verfahren im Parlament (Scheuner, Vom Nutzen der Diskontinuität zwischen Legislaturperioden, DÖV 1965, 510, 513; Stern a.a.O., S. 74, 77). Dementsprechend formuliert § 65 S. 1 GO LT "Mit Ablauf der Wahlperiode oder mit der Auflösung des Landtages gelten alle Vorlagen, Anträge und Anfragen als erledigt". Außerhalb dessen sind die Folgen personeller Diskontinuität jeweils gesondert zu bestimmen (zutreffend Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 1998, Art. 39 Rdn. 23 Fn. 56; s.a. Jekewitz, JöR 27 (1978) S. 142 m.w.N. in Fn. 390).

bb) Welchen Einfluss das Ende einer Legislaturperiode und die Neuwahl des Landtages auf Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht haben, ist eine primär verfassungsprozessuale Frage (vgl. auch Morlok a.a.O., Art. 39 Rdn. 23 Fn. 56).

Insoweit fordert der Grundsatz der Diskontinuität nicht die Beendigung aller zum Ausgang der Wahlperiode noch nicht abgeschlossener Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht, an denen Verfassungsorgane oder andere in § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG genannte Berechtigte, die der personellen Diskontinuität unterliegen, beteiligt sind (im Ergebnis wie hier: SächsVerfGH, Urteil v. 16. September 1994 - Vf. 2-I-93, SächsVBl. 1995, 16, 17; ebenso BVerfGE 4, 144, 152 für den Schleswig-Holsteinischen Landtag; 73, 1, 15, 30 - für den Bundestag; VerfGH NW, Urteil v. 29. April 1997 - VerfGH 9/95 -, DVBl. 1997, 824 zur Fraktion als Antragstellerin; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991, S. 118 Fn. 141; abweichend Achterberg a.a.O., S. 212; Jekewitz, Der Einfluss des Endes der Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, DÖV 1976, 657 ff.; Löwer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1987, § 56 Rdn. 12).

Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen: Die Fraktionen finden in Art. 25 LV ihre verfassungsunmittelbare Legitimation als Teilorgane des Landtags auch wenn ihre konkrete Bildung



und Zusammensetzung durch das jeweilige Ergebnis der Landtagswahl bestimmt wird. Sie weisen insoweit eine bedingte organschaftliche Kontinuität auf (hierzu BVerfGE 4, 144, 152; s.a. Jekewitz, JöR 27 (1978) S. 83; ders. in: Schneider/Zeh, a.a.O.), auf die augenscheinlich auch § 57 Abs. 7 AbgG M-V - in anderem Zusammenhang zurückgreift. Zudem hat das Organstreitverfahren nicht nur die Aufgabe eines ausschließlich kontradiktorischen, sondern zugleich die eines der Klärung und Weiterentwicklung des objektiven Verfassungsrechts dienenden Verfahrens (vgl. HessStGH, LVerfGE 9, 211, 218 f.; Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Stand: Juni 2001, § 64 Rdn. 25). Demgemäß besteht eine im Zeitpunkt der Antragstellung gegebene Beteiligtenfähigkeit auch nach dem Ende einer Wahlperiode des Landtages fort (ebenso SächsVerfGH a.a.O.; hierzu v. Mangoldt, Entwicklung und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, SächsVBl. 1995, 217 ff., 224; VerfGH NW a.a.O.; vgl. auch - zum objektiven Verfahren der Normenkontrolle - BVerfGE 79, 311, 327).

Eine sachgerechte Wahrnehmung dieser dem Organstreitverfahren (auch) zukommenden Funktion könnte anderenfalls von sachfernen Umständen abhängen und zu einer gravierenden Rechtsschutzlücke führen. In Betracht kommt ein Eintritt der behaupteten Verletzung oder Gefährdung verfassungsrechtlicher Positionen erst gegen Ende der Wahlperiode oder eine Verfahrenslast des Gerichtes, die eine frühzeitige Entscheidung nicht erlaubt und so einen für die betroffenen Organe oder Mandatsträger rechtsschutzfreien Raum erzeugen könnte (vgl. Hölscheid, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, § 17 II 1; Morlok a.a.O., Art. 39 Rdn. 23). Auch die dem Organstreitverfahren zukommende Funktion einer durchgehenden Sicherung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Balance zwischen den Verfassungsorganen und ihren Teilen durch Feststellung des jeweiligen Handlungsrahmens im Verhältnis zueinander und Sichtbarmachung der Verantwortlichkeiten (siehe § 38 LVerfGG sowie Hölscheid a.a.O., § 17 II 1) verlangt ein Weiterbestehen der bei Antragstellung gegebenen Beteiligtenfähigkeit.

## II.

Der Antragsteller ist antragsbefugt nach § 36 Abs. 1 LVerfGG. Er macht die Verletzung seines Rechts auf freies Mandat aus Art. 22 Abs. 2 LV geltend. Eine solche ist vorliegend grundsätzlich möglich: Die Wirkungsmöglichkeiten des Abgeordneten und damit die Ausübung seiner in Art. 22 Abs. 1 und 2 LV verfassungsrechtlich gesicherten Position als Abgeordneter erfahren durch die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Antragsgegnerin eine nicht zu übersehende Einbuße.

### III.

Die Zulässigkeit des Antrages scheidet auch nicht an einem etwa fehlenden Rechtsschutzinteresse auf Seiten des dem Landtag nicht mehr angehörenden Antragstellers.

1. Grundsätzlich ist der Antrag im Organstreitverfahren nach § 36 LVerfGG nur zulässig, wenn für die begehrte Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis erkennbar ist. Der Verfahrenszweck des Organstreitverfahrens erschöpft sich nicht in seiner zuvor angesprochenen Aufgabe einer Klärung und Weiterentwicklung objektiven Verfassungsrechts oder in einer allgemeinen Verfassungsaufsicht. Das Verfahren dient zudem und vor allem dem Schutz der Rechte von Staatsorganen im Verhältnis zueinander (BVerfGE 100, 266, 268). Das Rechtsschutzbedürfnis wird im Organstreitverfahren in der Regel durch die Antragsbefugnis (§ 36 Abs. 1 LVerfGG) hinreichend belegt. Dies ist jedoch nicht zwingend, im Einzelfall kann ein Rechtsschutzbedürfnis dennoch fehlen (vgl. BVerfGE 68, 1, 77).

Allerdings fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht schon deshalb, weil diesem - worauf die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme zum Verfahren maßgeblich abstellt - für die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Parlament faktisch weiterhin die Rechte eingeräumt wurden, die Fraktionsmitgliedern zustehen (Teilnahme an Sitzungen sowie der Sacharbeit der Fraktion etc.) und die Wahlperiode nur noch geringe Zeit währte. Es geht dem Antragsteller gerade um die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 13. August 2002, durch die sein Status als Abgeordneter eine entscheidende Veränderung erfuhr. Die Zubilligung kompensatorischer Beteiligungs- und Zugangsbefugnisse, welche lediglich die faktischen Konsequenzen der Statusveränderung betreffen, liegen auf einer anderen Ebene und lassen als solche noch nicht das Interesse an einer Klärung der streitigen statusrechtlichen Frage entfallen.

Wohl fehlt es an dem Rechtsschutzbedürfnis für eine verfassungsgerichtliche Klärung, wenn die vom Antragsteller behauptete Rechtsverletzung abgeschlossen in der Vergangenheit liegt, für ihn keine Rechtswirkungen mehr hat und auch kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Feststellung eines Verfassungsverstoßes besteht. Deshalb verfügen Abgeordnete im Organstreit nicht über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie dem Parlament nicht mehr angehören und Gegenstand der begehrten Feststellung einzelne Maßnahmen oder Unterlassungen

anderer Verfassungsorgane wie eine bestimmte Behandlung parlamentarischer Anträge, Ordnungsrufe, Ausschlüsse aus einer Landtagssitzung oder die Behandlung dagegen gerichteter Einsprüche sind. Wenn sich mangels Zugehörigkeit des Antragstellers zum Parlament ein derartiger Streit nicht wiederholen kann und kein sonstiges schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Frage zu erkennen ist, fehlt es an einem schützenswerten Bedürfnis, das Gericht in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerfGE 87, 207, 209; 104, 310, 331).

Dahinstehen kann, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen - wie vom Antragsteller geltend gemacht - ein Rehabilitationsinteresse oder auch ein präjudizielles Interesse das Rechtsschutzbedürfnis im Organstreit zu begründen vermag (vgl. insoweit BVerfGE 1, 372, 379; s.a. Clemens in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar 1992, §§ 63, 64 Rdn. 172). Zwar können beide das Interesse an einer Sachentscheidung nach Erledigung der Klage aus Anlass der Beeinträchtigung einer grundrechtlichen Position erklären. Im Organstreitverfahren scheidet jedoch eine Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen wie sie vom Antragsteller für sich in Anspruch genommen wird, auch zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses, von vornherein aus. Eine solche käme nur in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, nicht aber in einem Organstreit in Betracht. In diesem geht es ausschließlich um die Klärung einer möglichen Beeinträchtigung organschaftlicher Kompetenzen, nicht aber um die einer etwaigen Grundrechtsverletzung. Die Verteidigung organschaftlicher Rechte hat einen anderen Hintergrund. Hier geht es um die Sicherung der Einhaltung von verfassungsrechtlichen Anforderungen im staatlichen Willensbildungsprozess. Die an der Entscheidung oder Entscheidungsvorbereitung beteiligten Organe und ihre Mitglieder werden mit bestimmten verteidigungsfähigen - Rechten und Pflichten ausgestattet, um Verfassungsprinzipien wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit möglichst ungeschmälert zur Geltung zu bringen. Hiervon ist auch der Repräsentationsauftrag der Mitglieder der Vertretungskörperschaft umfasst.

2. Auch wenn es unter Berücksichtigung dieser Umstände an einem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers fehlt, liegt eine Entscheidung des Verfahrens aus Gründen einer Klärung und Weiterentwicklung des Verfassungsrechts jedenfalls im öffentlichen Interesse. Das genügt, um einen im übrigen zulässigerweise angestregten Organstreit weiterführen zu können (ebenso BVerfGE 24, 299, 300; SächsVerfGH, Urteil v. 17. Februar 1995 - Vf.4-I-93 -, SächsVBl. 1995, 227; offen gelassen von BVerfGE 83, 175, 181; 87, 207, 209; s.a. Pestalozza a.a.O., S. 115 f.; 118 Fn. 141). Die im Streit stehenden innerorganschaftlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten dienen, wie festgestellt, gerade nicht der Befriedigung der persönlichen Interessen ihrer Trä-

ger, die deshalb hiervon auch nicht nach Belieben Gebrauch machen können, sondern der Vorbereitung staatlicher Willensbildung bei der Erzeugung von Gemeinwohllentscheidungen.

Von einem öffentlichen Interesse an der Entscheidung eines Organstreitverfahrens ist auszugehen, wenn das ordnungsgemäß anhängig gemachte Verfahren nicht nur durch zeitbedingte, deshalb nicht wiederholbare Umstände im Zusammenhang mit der abgelaufenen Wahlperiode geprägt ist (vgl. insoweit auch VerfGH NW, a.a.O.) und wenn es verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, deren verbindliche Entscheidung im Hinblick auf die damit verbundene Klärung, Entwicklung und Bewahrung des Verfassungsrechts für das künftige Verfassungsleben bedeutsam sind (vgl. HessStGH, LVerfGE 9, 211, 219; StGH BW, Urteil v. 16. April 1977 - 2/76 -, ESVGH 27, 1, 4 f.). Das ist hier der Fall.

Der Antragsteller hat das Verfahren ordnungsgemäß zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem er noch Mitglied des Landtages war. In diesem Verfahren geht es nicht unmittelbar um die den etwaigen Verlust der Parteizugehörigkeit des Antragstellers betreffenden Fragen. Vereinsrechtliche Streitigkeiten, auch solche, die sich im Rahmen von Parteiausschlussverfahren ergeben, sind bereits im ordentlichen Rechtsweg zu klären (BVerfG, Beschluss v. 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 -, DVBl. 2002, 968 ff.; BGH, Urteil v. 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, NJW 1994, 2610, 2611). Auch mag zweifelhaft sein, ob die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Fraktionsausschlusses des gegebenenfalls seine Parteizugehörigkeit verlierenden Abgeordneten bereits für sich ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Organstreitverfahrens begründen könnte. Es entspricht ganz überwiegender Auffassung, dass ein Fraktionsausschluss jedenfalls aus wichtigem Grunde zulässig sein kann (VerfG Bbg, LVerfGE 4, 190, 198) und der etwaige Verlust der Parteizugehörigkeit dazu zählt (vgl. Trute, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl., 2001, Art. 38 Rdn. 90; H. H. Klein, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1987, § 41 Rdn. 16; Grimm, in: Schneider/Zeh a.a.O., § 6 Rdn. 28; Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 246 ff.; Morlok a.a.O., Art. 38 Rdn. 173). Verfassungsgerichtlich noch nicht behandelt worden sind jedoch die formellen und materiellen Voraussetzungen, denen der Fraktionsausschluss eines Landtagsabgeordneten genügen muss, um mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Art. 22 Abs. 1 LV vereinbar zu sein. Diese stehen hier im Vordergrund des Verfahrens und begründen damit das öffentliche Interesse an einer Sachentscheidung.

## C.

Der Antrag ist begründet.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch, dass sie ihm mitgeteilt hat, nicht mehr Mitglied der SPD-Fraktion des Landtages zu sein, in seinen in Art. 22 Abs. 1 und 2 LV gesicherten Abgeordnetenrechten verletzt.

### I.

1. Nach Art. 22 Abs. 1 LV sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie haben das Recht, im Landtag und in seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abgeben (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV). Der dadurch gewährleistete verfassungsrechtliche Status des mit einem freien Mandat ausgestatteten Landtagsabgeordneten umfasst auch das Recht auf Bildung einer Fraktion nach Art. 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 LV sowie die fraktionelle Mitwirkung bei der parlamentarischen Willensbildung nach Art. 25 Abs. 2 LV (vgl. zu Art. 38 Abs. 1 GG: BVerfGE 43, 142, 149; 80, 188, 217 f.). Richtmaß hierfür ist das Prinzip der gleichen Teilhabe aller Abgeordneten am Prozess parlamentarischer Willensbildung (BVerfGE 80, 188, 219; 102, 224, 238).

Das Recht auf Zusammenschluss mit anderen Abgeordneten in einer Fraktion schließt zugleich jeglichen Zwang aus, einer Parlamentsfraktion beizutreten oder in ihr zu verbleiben. Der Abgeordnete ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gehindert, die Fraktion, der er angehört, jederzeit zu verlassen (Demmler a.a.O., S. 247). Da der Zusammenschluss zu einer Fraktion auf der jedem einzelnen Abgeordneten gewährleisteten freien Mandatsausübung beruht (BVerfGE 80, 188, 220), sind die fraktionsangehörigen Abgeordneten auch grundsätzlich befugt, das Zusammenwirken mit einzelnen Abgeordneten abzulehnen und sie bereits nicht in ihre Fraktion aufzunehmen oder sie aus ihren Reihen auszuschließen (Arndt, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 21 Rdn. 24 m.w.N.; Hölscheid a.a.O., § 12 I 2).

Die Entscheidung über den Verlust der Fraktionszugehörigkeit einzelner Abgeordneter steht angesichts der zentralen Bedeutung der Fraktionen für Arbeit und politische Willensbildung des Parlaments sowie für die politischen Einfluss- und parlamentarischen Wirkungsmöglichkeiten

des einzelnen Abgeordneten (vgl. dazu insbesondere BVerfGE 102, 224, 239 f.) allerdings nicht im Belieben der Fraktion. Die jedem Abgeordneten verfassungsrechtlich zustehende Chance auf Fraktionszugehörigkeit (BVerfGE 43, 142, 149) und die Achtung vor der Stellung und den Aufgaben des einzelnen Abgeordneten als gewählter egalitärer Repräsentant des Volkes erfordern insoweit Begrenzungen (vgl. zum Rücksichtnahmegebot zwischen Verfassungsorganen: BVerfGE 45, 1, 39). Der Ausschluss aus der Fraktion setzt zumindest die Berücksichtigung rechtsstaatlicher wie demokratischer Verfahrensregeln sowie einen auf vollständiger Erkenntnisgrundlage beruhenden, willkürfreien Entschluss der Fraktionsversammlung voraus (vgl. VerfG Bbg, LVerfGE 4, 190, 198; Grimm a.a.O., Rdn. 27 f.; Trute, in v. Münch/Kunig a.a.O.; Morlok a.a.O., Art. 38 Rdn. 172 f.; Demmler a.a.O., S. 249 f.).

2. Ebenso wie der Zusammenschluss verschiedener Abgeordneter zu einer Fraktion das Ergebnis einer auf der Freiheit des Mandats fußenden Entscheidung zu freiwilliger Kooperation ist, können ausschließlich die in der Fraktion zusammengeschlossenen Abgeordneten selbst in autonomer Entscheidung über den Ausschluss eines Abgeordneten aus ihren Reihen befinden. Dies setzt voraus, dass die Abgeordneten aufgrund geeigneter organisatorischer Maßnahmen wie einer rechtzeitigen Ladung zur Fraktionssitzung und Information über den Beratungsgegenstand in den Stand gesetzt sind, an der Entscheidung über den Fraktionsausschluss verantwortlich mitzuwirken (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 20. Juli 1992 - 15 B 1643/92 -, NVwZ 1993, 399). Entsprechend dem allgemeinen Demokratieprinzip sind die Fraktionen verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten (siehe auch § 52 Abs. 1 AbgG M-V; näher Morlok a.a.O., Art. 38 Rdn. 176). Dementsprechend haben Entscheidungen von erheblichem Gewicht für den parlamentarischen Wirkungskreis des Abgeordneten wie sein Fraktionsausschluss nach dem demokratischen Mehrheitsprinzip zu erfolgen (vgl. Demmler a.a.O., S. 256; Erdmann, Der Fraktionsausschluss im Gemeinderecht und seine Auswirkungen, DÖV 1988, S. 907, 910; Ziekow, Der Fraktionsausschluss im Kommunalrecht: Zulässigkeit und vorläufiger Rechtsschutz, NWVBl. 1998, S. 297, 304). Dies setzt eine autonome Entscheidung der Fraktionsmitglieder voraus, die nicht durch Festlegungen durch Partei oder fraktionsinterne Gremien ersetzt werden kann: Der Abgeordnete ist in dieser Eigenschaft nur seinem Gewissen unterworfen und nicht an Beschlüsse seiner Partei gebunden (statt vieler W. Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 155). Auch ist die Entscheidung über den Status von Mitgliedern der Fraktion den Mitgliedern selbst vorbehalten; sie kann weil aus dem freien Mandat jedes einzelnen Mitglieds erwachsend nicht auf andere Stellen delegiert werden.

Die Fraktion hat bei Durchführung eines Ausschlussverfahrens dem betroffenen Abgeordneten zum Schutz seiner parlamentarischen Rechte zudem hinreichend Gelegenheit einzuräumen, zu der in Aussicht genommenen Entscheidung wirksam Stellung nehmen zu können. Die Fraktionsmitglieder müssen in notwendiger Ergänzung dazu die Möglichkeit haben, ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Abgeordneten zugrunde legen zu können. Das erfordert innerfraktionelle Diskussion und Beratung (vgl. Ziekow a.a.O., S. 304 m.w.N.).

3. Schließlich ist worauf bereits im Rahmen der Zulässigkeit (B III - Rechtsschutzinteresse) hingewiesen wurde - der Ausschluss eines Abgeordneten aus der Fraktion schon mit Blick auf die Freiheit der Mandatsausübung nach Art. 22 Abs. 1 und 2 LV auch an materielle Voraussetzungen gebunden und nicht nach Belieben zulässig. Ganz überwiegend wird insoweit auf das Vorliegen eines qualifizierten ("wichtigen") Grundes abgestellt (vgl. - neben den Nachweisen unter B III Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1984, S. 1029 f.; Kasten, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1985, S. 475, 482; Zuleeg, Partei, Fraktion und Abgeordnete in den Kommunalvertretungen, JuS 1978, S. 240, 243). Im Übrigen befassen sich Rechtsprechung und Schrifttum vor allem mit dem Ausschluss aus kommunalen Fraktionen (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 21. November 1988 - 15 B 2380/88 -, NJW 1989, 1105; Beschluss v. 20. Juli 1992 - 15 B 1643/92 -, NVwZ 1993, 399 f.; VGH Kassel, Beschluss v. 13. Dezember 1989 - 6 TG 3175/89 -, NVwZ 1990, 391; OVG Saarlouis, Beschluss v. 29. September 1995 - 1 W 12/95 -, NVwZ-RR 1996, 462; Erdmann a.a.O., S. 912). Aus Anlass des vorliegenden Falles braucht nicht abschließend entschieden zu werden, welchen inhaltlichen Anforderungen der Fraktionsausschluss aus verfassungsrechtlichen Gründen im Einzelnen unterliegt; Gleiches gilt für die Frage, nach welchen Kriterien das Vorliegen eines solchen Grundes angesichts der dem Abgeordneten eingeräumten Freiheit der Mandatsausübung und Fraktionsbildung (Art. 22, 25 LV) beurteilbar und umfassend oder zumindest eingeschränkt verfassungsgerichtlich kontrollierbar sein könnte (dazu eingehend Morlok a.a.O., Art. 38 Rdn. 173 m.w.N.; vgl. auch zum Parteiausschluss BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des 2. Senats v. 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 - NJW 2002, 2227). Anlass für den Ausschluss des Antragstellers aus der SPD-Fraktion des Landtages war der angenommene Verlust seiner Parteizugehörigkeit. In einem solchen Verlust wie auch in dem dazu führenden Verhalten kann ein ausreichender Grund für den Ausschluss aus der Fraktion liegen. Die Parteizugehörigkeit zeigt regelmäßig eine Übereinstimmung in den politischen Grundüberzeugungen an, die notwendige Basis für eine gemeinsame Zielformulierung und ein vertrauensvolles Zusammenwirken in der Frakti-

on ist (siehe Henke a.a.O., S. 154). Ein Parteiaustritt oder -ausschluss wird daher regelmäßig auf einen Wegfall dieser Kooperationsgrundlage hinweisen.

Im Übrigen ist die Entscheidung frei von sachfremden und willkürlichen Erwägungen zu treffen (s.a. VerfG Bbg, LVerfGE 4, 190, 198). Das setzt auch voraus, dass die Fraktionsmitglieder ihrer Entscheidung die zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Grunde legen und von einem möglichst vollständig aufgeklärten Sachverhalt ausgehen können.

## II.

1. Die Antragsgegnerin ist jedenfalls den zuvor erörterten verfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht geworden, indem sie ausweislich ihres an den Antragsteller gerichteten Schreibens ihres Parlamentarischen Geschäftsführers vom 13. August 2002 den Verlust der Fraktionsmitgliedschaft des Antragstellers festgestellt hat, weil er der SPD nicht mehr angehöre.

Der Antragsteller ist zuvor nicht angehört worden und hatte demgemäß keine Gelegenheit, der Antragsgegnerin seinen abweichenden Standpunkt wirksam darzulegen. Die Fraktionsversammlung hat vor allem nicht selbst über den Verlust der Fraktionszugehörigkeit des Antragstellers unter Beachtung demokratischer Verfahrensregeln beraten und entschieden. Eine solche Fraktionsentscheidung war indessen zur Wahrung der Rechte des Abgeordneten wie auch der Unabhängigkeit der Fraktion erforderlich.

2. § 1 Abs. 1 der GO der Antragsgegnerin, wonach die SPD-Fraktion des Landtages Mecklenburg-Vorpommern aus den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören, besteht, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Grundsätzlich ist es den Parlamentsfraktionen aufgrund des auch insoweit freien Mandats ihrer Mitglieder in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbenommen, Nichtparteimitglieder aufzunehmen oder solche, deren Parteizugehörigkeit ungeklärt ist oder die diese verloren haben, in ihren Reihen zu belassen. Die Parteizugehörigkeit ist in verfassungsrechtlicher Sicht keine notwendige Bedingung für die Zugehörigkeit zur Fraktion. Art. 25 Abs. 1 LV stellt eine solche Voraussetzung nicht auf. Eine Fraktion wird danach von mindestens vier Mitgliedern des Landtages gebildet. §§ 37 und 38 der GO des Landtages i.d.F. vom 31. Januar 2002 (GVObI. M-V, S. 56) stellen damit übereinstimmend, anders als die bis zum 31. Januar 2002 geltende GO des Land-



tages (vgl. zur Änderung dieser Vorschrift wegen verfassungsrechtlicher Bedenken LT Drucksache 3/2650 zu § 38 Abs. 1), ebenfalls keine Verbindung zwischen Fraktions- und Parteizugehörigkeit her. Eine derartige notwendige Verknüpfung besteht - unbeschadet des Rechts der gewählten Abgeordneten, sich unter dem Aspekt parteipolitischer Homogenität zusammenzuschließen und so die Position der eigenen politischen Partei im politischen Willensbildungsprozess möglichst wirksam zur Geltung zu bringen - auch im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 GG nicht (siehe nur StGH Bremen, Entscheidung v. 13. Juli 1970 - St. 2/1969 -, DVBl. 1971, 655, 657; U. Bick, Die Ratsfraktion, 1989, S. 90; W.-D. Hauenschild, Wesen und Rechtsnatur der parlamentarischen Fraktionen, 1968, S. 110, 202; Zuleeg, a.a.O., S. 242 f.). Dem entspricht, dass auch bei einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl die "Abgeordneten", nicht bloß "Parteien" gewählt werden (Art. 20 Abs. 2 LV; s.a. BVerfGE 95, 335, 349; 97, 317, 323 zu Art. 38 Abs. 1 GG).

Es kann offen bleiben, ob § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin - wie von ihrer Seite vertreten an den Verlust der Parteimitgliedschaft die automatisch wirkende Rechtsfolge des Ausscheidens aus der Fraktion vorsieht. Dagegen könnte bereits sprechen, dass die Geschäftsordnung des Landtages selbst eine solche Beschränkung nicht vorsieht. Auch wird - im Gegensatz zu den Geschäftsordnungen anderer Parlamentsfraktionen - weder hier noch an anderer Stelle eine klare und ausdrückliche Regelung der in Betracht kommenden Erwerbs- und Beendigungstatbestände getroffen (vgl. etwa § 6 GO der SPD-Landtagsfraktion Brandenburg v. 14. September 1999, § 16 GO der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 12. November 1991). § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin mag daher als Regelung zu verstehen sein, die lediglich den Kreis der Fraktionsmitglieder im Zeitpunkt der Schaffung der Geschäftsordnung wiedergibt, ohne zugleich zu bestimmen, welche rechtlichen Auswirkungen ein nachfolgendes Ausscheiden eines Fraktionsmitgliedes aus der Partei hat (vgl. auch in anderem Zusammenhang - OVG Berlin, Beschluss v. 19. August 1997 - 8 SN 295/97 -, NVwZ 1998, 197 f.). Dem stände auch nicht § 38 Abs. 4 der GO LTag entgegen, der für Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, die Möglichkeit des Status eines ständigen Gastes eröffnet: Diese Regelung setzt die fehlende Mitgliedschaft voraus, besagt aber nichts zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied aus der Fraktion ausgeschlossen werden kann. Schließlich ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, wie eine einfachgesetzliche oder geschäftsordnungsmäßige Regelung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten wäre, die die Bildung einer Fraktion an das Erfordernis parteipolitischer Homogenität knüpft (hiergegen namentlich StGH Bremen, a.a.O.; Bick a.a.O., S. 90 m.w.N.; vgl. demgegenüber Borchert, Die

Fraktion, AöR 102 (1977) S. 210, 230; M. Schröder, Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts, 1979, S. 313 f., 424 f.; s.a. W. Schmidt, Der Staat 9 (1970), S. 481, 495: "Partei im Parlament") oder den Verlust der Parteimitgliedschaft als automatischen Beendigungsgrund für die Fraktionsmitgliedschaft bestimmt (kritisch dazu insbesondere Demmler a.a.O., S. 252; Hölscheidt, a.a.O., S. 479; Zuleeg, a.a.O.; s.a. Kasten, a.a.O.).

Selbst wenn § 1 Abs. 1 GO der Antragsgegnerin auf eine automatische Beendigung der Fraktionszugehörigkeit im Falle des Verlustes der Parteizugehörigkeit gerichtet und eine solche grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig wäre, könnte diese Wirkung jedenfalls zur Wahrung der verfassungsmäßigen Abgeordnetenrechte erst eintreten, wenn in einem solchen Fall der parteirechtliche Status des Abgeordneten keinen Unsicherheiten mehr unterläge, sondern endgültig geklärt wäre. Das war hier nicht der Fall. Der Parlamentarische Geschäftsführer der Antragsgegnerin hat seinen rechtlichen Folgerungen für die Fraktionszugehörigkeit des Antragstellers allein die Mitteilung des Kreisverbandes ... der SPD über einen Verlust der Parteizugehörigkeit des Antragstellers zu Grunde gelegt. Die Richtigkeit dieser Annahme des Kreisverbandes, die sich die Antragsgegnerin trotz einer Äußerung des gegenteiligen Standpunktes durch den Antragsteller zu eigen gemacht hat, stand zum Zeitpunkt seines streitigen Ausscheidens aus der Fraktion aber nicht fest. Dementsprechend ist die Sozialdemokratische Partei Deutschlands noch nach dem Urteil des Amtsgerichtes Schwerin vom 11. Dezember 2002 wegen Zweifeln an einer Beachtung der einschlägigen Parteistatuten verpflichtet worden, dem Antragsteller einstweilen alle Rechte eines SPD-Parteimitgliedes zu gewähren.

Infolge der bestehenden parteirechtlichen Unklarheiten hätte die Antragsgegnerin das beanstandete Verhalten des Antragstellers, seine Kandidatur für die Wahl des Landtages 2002 als Einzelbewerber, eigenständig durch die Fraktionsversammlung würdigen müssen, wenn sie es zur Grundlage eines Fraktionsausschlusses machen wollte. Dabei hatte sie die zuvor näher dargelegten rechtsstaatlichen und demokratischen Verfahrensregeln zu beachten. Das ist unterblieben.

#### D.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32, 33 Abs. 2 LVerfGG. Der Antragsteller hat durch die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen beigetragen. Er kann nicht wie dies in der Regel bei den an einem Organstreit Be-

teiligten der Fall ist die für die Führung des Rechtsstreits erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln öffentlicher Haushalte bestreiten. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens erscheint es deshalb billig, die Erstattung der Auslagen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. BVerfGE 44, 125, 166 f.; 73, 40, 102; 80, 188, 190, 234; 82, 322, 351; VerfG M-V, LVerfGE 11, 306, 331) gemäß § 33 Abs. 2 LVerfGG anzuordnen.

Dr. Hückstädt

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath

Söhnchen

Essen